



An die Inhaber und Inhaberinnen eines Fahrtenheftes zur Durchführung von gelegentlichen Personenbeförderungen mit Autobussen nach oder von einem Staat der Europäischen Union (EU) oder der EFTA

Merkblatt

1. Schweizer Transportunternehmen, die Gelegenheitsfahrten nach, von oder im Transit durch das Gebiet der Europäischen Union (EU)¹ bzw. der EFTA² mit Strassenfahrzeugen durchführen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich des Fahrers, zu befördern unterliegen den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (LVA) sowie des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001.
2. Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehrs entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Seite 2 „Wichtiger Hinweis“ des Fahrtenheftes.

3. Das Fahrtenheft wird auf den Namen des Verkehrsunternehmens ausgestellt; es ist persönlich und nicht übertragbar.
4. Das Fahrtenblatt ist entweder vom Verkehrsunternehmen oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung in leserlicher und dauerhafter Schrift auszufüllen. Das Fahrtenblatt gilt für die gesamte Fahrstrecke.
5. Das Original des Fahrtenblattes muss sich während der gesamten Dauer der Fahrt, für die es ausgestellt wurde, in dem betreffenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift des Fahrtenblattes verbleibt am Sitz des Unternehmens.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

² Liechtenstein, Norwegen, Island

³ SR 0.740.72

⁴ SR 0.632.31



6. Das Verkehrsunternehmen ist für die Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.

Das Fahrtenblatt berechtigt seinen Inhaber im Rahmen eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs zur Durchführung von örtlichen Ausflügen in einem Staat der EU oder der EFTA.

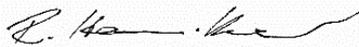
Bei solchen Ausflügen, die für Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von denselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes befördert wurden, muss dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmungsgruppe eingesetzt werden.

Örtliche Ausflüge müssen vor Abfahrt des Fahrzeuges zu dem entsprechenden Ausflug im Fahrtenblatt eingetragen werden. Das Original des Fahrtenblattes muss sich während des gesamten Ausflugs im Fahrzeug befinden.

7. Das Fahrtenblatt sowie die Zulassungsbewilligung (sogenannte Lizenz) sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Durchführung von Fahrten ausschliesslich zwischen zwei Staaten der EU bzw. der EFTA (z. B. von Stuttgart nach Amsterdam) oder in einem Staat der EU bzw. der EFTA (z. B. von Stuttgart nach Köln) ist verboten.
9. Für die Durchführung von Gelegenheitsfahrten nach Staaten ausserhalb der EU oder EFTA (z. B. von der Schweiz nach Serbien) ist das ASOR-Fahrtenblatt zu verwenden, welches bei der ASTAG erhältlich ist. Dieses Fahrtenblatt gilt auch für den Transit durch EU- bzw. EFTA-Staaten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Regula Herrmann
Sektionschefin Marktzugang